

Barrierefreie Wahl der Schwerbehindertenvertretung

Irene Husmann

Allgemeine Grundsätze (I)

Gem. Artikel 29 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) und Artikel 3 Grundgesetz (GG) ist sicherzustellen, dass Wahlverfahren, Wahleinrichtungen und Wahlmaterialien geeignet, zugänglich sowie leicht zu verstehen und zu handhaben sind.

Nach Art. 27 Abs. 1 c der UN-BRK sollen Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte ausüben können. Daraus folgt ihr Anspruch auf gleichwertigen und barrierefreien Zugang zu den Wahlen ihrer Interessenvertretungen.

Allgemeine Grundsätze (II)

Diese Teilhabebedingungen an Wahlvorgängen allgemein sollten selbstverständlich auch für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung maßgeblich sein, auch wenn die Schwerbehindertenwahlverordnung (SchwbVWO) keine direkten Angaben dazu macht, sondern lediglich in § 10 SchwbVWO (Wahlvorgang) in Absatz 4 die Möglichkeit der Heranziehung einer Hilfsperson beschreibt, soweit der/die Wahlberechtigte bei der Stimmabgabe infolge seiner/ihrer Behinderung bei der Stimmabgabe beeinträchtigt ist.

Bei der Organisation und Durchführung der Wahl sind insbesondere die Bedürfnisse von Menschen mit Sinnesbehinderungen, körperlichen und kognitiven Einschränkungen zu berücksichtigen.

Vorbereitung der Wahl (I)

Zusätzlich zum Aushang in allen Betriebsstellen sollte eine ergänzende elektronische Wahlunterrichtung beschlossen werden.

Diese kann von blinden und sehbehinderten Wahlberechtigten vergrößert oder per Sprachausgabe gehört bzw. nach Umwandlung in Brailleschrift gelesen werden.

Es sollten das Wahlausschreiben, die Wahlvorschläge und die Wahlordnung auf diese Weise zugänglich gemacht werden.

Es muss sichergestellt sein, dass alle Wahlberechtigten Zugang zum Internet haben.

Wenn entsprechende technische Vorrichtungen vorhanden sind, können die Informationen ergänzend durch eine E-Mail oder durch Hochladen einer Datei ins Intranet bekannt gemacht werden.

Vorbereitung der Wahl (II)

Die Wählerliste sollte an einer oder mehreren barrierefrei zugänglichen Stellen bereitgehalten werden.

Insbesondere sollte die Zuwegung für Nutzer:innen von Rollstühlen und Gehhilfen geeignet sein (keine starken Steigungen, langen Wege, keine Treppen, Schwellen oder engen Gänge, keine schwergängigen Türen ohne automatische Öffnung, etc.).

Kognitiv behinderten Wahlberechtigten sollten sämtliche Informationen zur Wahl und alle Unterlagen in »Leichter Sprache« zugänglich gemacht werden.

Vorbereitung der Wahl (III)

Die Wahllokale sollten barrierefrei erreichbar und ausgestaltet sein (genügend Kontraste auch in der Wahlkabine, ggf. rollstuhlgeeignete Kabine mit ausreichend Platz zum Rangieren bzw. für eine Assistenz und unterfahrbarem Tisch, etc.).

Orientierungshinweise auf dem Weg zum Wahllokal sowie im Wahlraum selbst sollten möglichst auch für sehbehinderte und blinde Wahlberechtigte leicht erfassbar sein.

Hindernisse, die eine Unfallgefahr auf den Laufstrecken bergen, sollten vermieden werden.

Hilfeleistung bei der Stimmabgabe

Wichtige Vorgaben in § 10 Abs, 4 SchwbVWO:

Wer infolge seiner Behinderung bei der Stimmabgabe beeinträchtigt ist, bestimmt eine Person, die ihm bei der Stimmabgabe behilflich sein soll, und teilt dies dem Wahlvorstand mit.

Von der Tätigkeit der Hilfsperson ausgenommen sind Wahlbewerber, Mitglieder des Wahlvorstandes sowie Wahlhelfer und Wahlhelferinnen bzw. die Wahlleitung.

Die Hilfeleistung beschränkt sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers oder der Wählerin zur Stimmabgabe.

Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler oder der Wählerin die Wahlzelle aufsuchen. Sie ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Diese Ansprüche können auch des Lesens unkundige Wähler und Wählerinnen geltend machen.

Eigenständige Stimmabgabe

Blinden und sehbehinderten Wahlberechtigten sollte neben der Unterstützung durch eine Hilfsperson auch mittels Wahlschablonen eine eigenständige Stimmabgabe ermöglicht werden.

Wahlschablonen werden von den regionalen Vereinen und Verbänden der blinden und sehbehinderten Menschen erstellt, die Kosten dafür hat der Arbeitgeber zu tragen.

Die Wahlurne sollte auch von Rollstuhlnutzer:innen und kleinwüchsigen Menschen erreicht werden können.

Bei Durchführung der Wahl nach dem vereinfachten Verfahren sollte darauf geachtet werden, dass hörbehinderte Menschen vollständig über das Wahlverfahren und die Wahlbewerber informiert werden und ihrerseits Nachfragen stellen oder auch selbst kandidieren können (z.B. durch Gebärdensprachdolmetscher oder Schriftdolmetscher – die Kosten hat der Arbeitgeber zu tragen).

Besonderheiten vereinfachtes Wahlverfahren

- Die Einladung zur Wahlversammlung muss barrierefrei kommuniziert werden und der Versammlungsraum allen Wahlberechtigten barrierefrei zugänglich sein.
- In der Versammlung muss sichergestellt werden, dass hörbehinderte, sehbehinderte und kognitiv beeinträchtigte Wahlberechtigte vollständig über das Wahlverfahren und die Wahlbewerber:innen informiert werden, Nachfragen stellen können (ggf. mittels Dolmetscher:innen bzw Schriftmittler:innen), sowie ggf. in der Lage sind, informiert über eine eigene Kandidatur zu entscheiden und sich zu präsentieren.
- Da in der Versammlung die Stimmzettel erstellt werden und unmittelbar darauf die Stimmabgabe erfolgt, ist die in der Versammlung gewählte Wahlleitung mit dem Bereitstellen von Wahlschablonen kurzfristig überfordert – hier wäre die Grenze der Zumutbarkeit erreicht.

Vorteile der online Variante des vereinfachten Wahlverfahrens

- (+) Hier wird das Geschehen entzerrt, die Stimmzettel werden im Nachgang erstellt, es ist z.B. möglich, Schablonen zu erstellen.
- (+) Es ist eine reine Briefwahl, daher ist besseres Eingehen auf einzelne Bedürfnisse möglich (Merkblatt und Informationen können in Leichter Sprache, in Brailleschrift oder über Vorlesesoftware zugänglich gemacht werden).
- (+) Mobilitätseingeschränkte Wahlberechtigte profitieren von der Briefwahl

Herausforderungen der online Variante des vereinfachten Wahlverfahrens

- (-) Gesteigerte Anforderungen an spontan gewählte Wahlleitung, im Grunde genommen besteht vorab Schulungsbedarf analog dem Wahlvorstand im förmlichen Wahlverfahren, insbesondere um die schriftliche Stimmabgabe korrekt organisieren und durchführen zu können.
- (-) Diese Variante darf von vornherein nur angewendet werden, wenn allen Wahlberechtigten der Zugang zur bzw. die Teilnahme an der online Wahlversammlung technisch möglich ist.
- (-) Auf das kurzfristige Bekanntwerden weiterer Wahlberechtigter kann zu Beginn der Wahlversammlung kaum noch reagiert werden.

Lösungsansätze

- Je früher die Wahl der Schwerbehindertenvertretung angekündigt wird, desto besser kann auf besondere Bedürfnisse auch einzelner Wahlberechtigter eingegangen werden und nach passgenauen Lösungen gesucht werden.
- Eine rechtzeitige Schulung des Wahlvorstands im förmlichen Wahlverfahren wie auch der (voraussichtlichen) Wahlleitung insbesondere bei Anwendung der online Variante des vereinfachten Wahlverfahrens kann den Blick für mögliche Barrieren und Probleme schärfen und dazu beitragen, dass der Wahlablauf den Bedürfnissen und Ansprüchen aller Wahlberechtigten weitestgehend gerecht wird.

**Viel Erfolg bei den Wahlen und vielen
Dank für Ihr Interesse!**